



Informationen zum Gesellschaftsrecht (117)

Meldungen zum Transparenzregister beachten !

2017 wurde im Rahmen der Geldwäschebekämpfung das Transparenzregister eingeführt, in dem die wirtschaftlich Berechtigten von Kapital- und Personengesellschaften einzutragen sind. Die Definition der wirtschaftlich Berechtigten ist sehr komplex. Grundsätzlich fällt hierunter jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittel-

bar mehr als 25 % der Kapitalanteile hält, mehr als 25 % der Stimmrechte kontrolliert oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt. Wirtschaftlich Berechtigte sind danach unter anderem der Treugeber bei Treuhandvereinbarungen, der Berechtigte aus Stimmbindungsverträgen, der Unterbeteiligte, der Nießbraucher, der Gesellschafter des eigenen Gesellschafters, die Mitglieder eines Gesellschafterpools etc., wenn die 25 %-Grenze überschritten wird. Ungeklärt und umstritten ist, ob auch atypische stille Gesellschafter hierzu zählen. Da der wirtschaftlich Berechtigte nicht unmittelbar beteiligt sein muss, muss bei einer Gesellschaft, an der eine andere Gesellschaft mit mehr als 25 % beteiligt ist, unter Umständen die Gesellschafterkette ein ganzes Stück weit zurückverfolgt werden, bis man auf eine natürliche Person stößt. Gesellschaften, die wegen solcher wirtschaftlich Berechtigter Mitteilungen an das Transparenzregister machen müssen, müssen dorthin nicht nur Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten, sondern auch Sitzveränderungen, Verschmelzungen, Auflösungen oder Rechtsformänderungen mitteilen. Diese Mitteilungen müssen grundsätzlich durch die Gesellschaft, d.h. durch ihren Geschäftsführer oder Vorstand erfolgen. Eine solche Mitteilung mussten bisher diejenigen Gesellschaften nicht machen, die bereits in anderen Registern, wie z.B. dem Handelsregister eingetragen waren. Dort konnte man ja bei der oHG und KG die Gesellschafter aus dem Handelsregistereintrag und bei der GmbH aus der Gesellschafterliste entnehmen. Durch eine Änderung des Geldwäschegesetzes, die seit dem 01.08.2021 gilt, müssen nunmehr auch diese Gesellschaften Meldungen zum Transparenzregister einreichen. Hintergrund hierfür ist, dass das Transparenzregister auf europäischer Ebene

vereinheitlicht werden soll, hier aber nicht auf die nationalen Unternehmensregister zurückgegriffen werden kann. Daher muss nun jede betroffene Gesellschaft Meldungen machen. Für ab dem 01.08.2021 neu gegründete Gesellschaften gilt das ab der Gründung. Für die zu diesem Zeitpunkt schon bestehenden Gesellschaften gibt es eine Übergangsfrist. Aktiengesellschaften müssen die Mitteilungen zur Eintragung in das Transparenzregister bis zum 31.03.2022 vornehmen; GmbHs, Genossenschaften und Partnerschaftsgesellschaften bis zum 30.06.2022 und oHG, KGs, GmbH & Co. KGs spätestens bis zum 31.12.2022. Erfolgen die Mitteilungen an das Transparenzregister nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld von bis zu 150.000 EUR bei vorsätzlicher Begehung und bis zu 100.000 EUR bei fahrlässiger Begehung geahndet werden. In dieser Höhe werden Bußgelder sicherlich nur in gravierenden Fällen verhängt. Gleichwohl sollten Sie sich erkundigen, ob Ihre Gesellschaft unter die meldepflichtigen Gesellschaften fällt und hierzu ggf. auch Nachforschungen bei Ihren Gesellschaftern anstellen.

*Prof. Dr. Andreas Klose, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht und für Handels- und Gesellschaftsrecht*

HÜMMERICH & PARTNER

Rechtsanwälte Steuerberater mbB

Am Kanal 16-18, 14467 Potsdam

Tel.: 0331/74796-0

Fax: 0331/74796-25

andreas.klose@huemmerich-partner.de

www.huemmerich-partner.de

Unsere früheren Beiträge finden Sie auf unserer Internetseite unter Medien / Mandanteninformationen.